



VORARLBERGER FUSSBALLVERBAND

Bestimmungen über die Teilnahme von 1b Mannschaften 2010/11

VFV-Vorstandsbeschluss vom 5. Juli 2010

Die Vereine des VFV haben das Recht mit einer 1b-Mannschaft an der Meisterschaft des VFV teilzunehmen. Die 1b Mannschaften haben das Aufstiegs- bzw. Spielrecht bis zur Klasse unterhalb jener in der sich ihre Kampfmannschaft bzw. Amateurm Mannschaft befindet. Bei der Erstanmeldung einer 1b Mannschaft verpflichtet sich der betreffende Verein mindestens 3 Spieljahre diese 1b Mannschaft zu führen, ansonsten eine Pönale von € 3.500,- an den VFV zu entrichten ist.

- I. Die Spielberechtigung in den 1b Mannschaften wird wie folgt geregelt:
 1. Ein Spieler ist an einem Spieltag (an Wochenenden gilt hierfür Freitag bis Montag, bei Werktagsrunden Dienstag bis Donnerstag, oder an einem anderen vom Verband festgesetzten Pflichtspieltermin, wie z. B. Oster- oder Pfingstmontag) dann nicht in der 1b Mannschaft spielberechtigt, wenn er an diesem oder dem Spieltag davor länger als eine Halbzeit (45 Minuten) in der 1. Kampfmannschaft in der Meisterschaft zum Einsatz gekommen ist. Bei spielfreien Terminen werden die letzten beiden Meisterschaftsspiele der 1. Mannschaft herangezogen. Für nachwuchsspielberechtigte Spieler (1.1.1992 und jünger) wird nur der aktuelle Spieltag herangezogen bzw. bei spielfreien Terminen das letzte Meisterschaftsspiel. **Für die Einsatzregelungen ist es unerheblich, ob an einem Spieltag das Spiel der 1. Kampfmannschaft vor oder nach dem 1b-Spiel stattfindet.** Für die Tormänner wird ebenfalls nur der aktuelle Spieltag herangezogen bzw. bei spielfreien Terminen das letzte Meisterschaftsspiel.
 2. Beginnt die Meisterschaft der 1. Kampfmannschaft und der 1b Mannschaft am gleichen Spieltag, so dürfen alle Spieler, die an diesem ersten Spieltag in der 1. Kampfmannschaft zum Einsatz gekommen sind, an diesem ersten Spieltag in der 1b Mannschaft nicht eingesetzt werden. **Diese Bestimmung gilt auch bei einer eventuellen Verschiebung eines der beiden Spiele vom 1. Spieltag auf einen späteren Termin.**
 3. Alle anderen Spieler können in der 1b Mannschaft spielen.
 4. Spielt die 1. Kampfmannschaft an einem Spieltag nach der 1b Mannschaft, so gilt die unter Punkt 1 angeführte Regelung für den 1b-Tormann nicht, mit der Einschränkung, dass er nicht von Beginn an in der 1. Kampfmannschaft spielen darf.
 5. Ein Tormann ist nach dem letzten Meisterschaftsspieltag der 1. Kampfmannschaft in der laufenden Saison nur dann in der 1b Mannschaft spielberechtigt, wenn er in den beiden letzten Meisterschaftsspielen der 1. Kampfmannschaft nicht von Beginn an zum Einsatz gekommen ist.
 6. Es müssen in jedem Pflichtspiel 5 Spieler auf dem Spielbericht stehen, die nicht älter als 23 Jahre (U 23 Stichtag 2010/2011: 1.1.1988 und jünger) sind.

7. Ab dem zweitletzten Meisterschaftsspieltag der 1b Mannschaft (**angesetzter Termin der zweitletzten Meisterschaftsrunde**) sind Spieler, die an diesem oder dem Spieltag davor in der 1. Kampfmannschaft zum Einsatz gekommen sind, in den restlichen Meisterschaftsspielen der 1b Mannschaft nicht mehr spielberechtigt. Diese Regelung gilt auch für eventuelle Relegationsspiele nach Beendigung der letzten Meisterschaftsrunde der 1b Mannschaft. Sollte die Meisterschaft der 1. Kampfmannschaft bereits vorher fertig sein, werden für diese Regelung die letzten beiden Meisterschaftsspiele der 1. Kampfmannschaft herangezogen. Diese Regelung gilt auch für nachwuchsspielberechtigte Spieler (1.1.1992 und jünger).
8. AKA Spieler sind in der 1b Mannschaft spielberechtigt. (siehe dazu BNZ/AKA Bestimmungen des VFV und ÖFB)
9. Muss ein Spieler in der 1. Kampfmannschaft wegen einer Sperre pausieren, (rote Karte, gelb/rote Karte, Sperre wegen Verwarnungen) so ist er auch in der 1b Mannschaft nicht spielberechtigt.
10. Die 1b Mannschaften sind verpflichtet am VFV-TOTO-Cup teilzunehmen. Solange die 1. Kampfmannschaft und die 1b-Mannschaft im Bewerb sind, darf ein Spieler nur in einer Mannschaft eingesetzt werden. Nach Ausscheiden einer Mannschaft gelten danach die normalen Bestimmungen für einen Pflichtspieltermin.

II. Zusatzbestimmung für die Bundesliga-Vereine

Ein Bundesligaverein kann über Ansuchen zusätzlich zur Amateurm Mannschaft auch eine 1b-Mannschaft stellen. Für die Spielberechtigung in dieser 1b-Mannschaft gilt folgendes:

1. Ein Spieler ist an einem Spieltag (an Wochenenden gilt hierfür Freitag bis Montag, bei Werktagsrunden Dienstag bis Donnerstag, oder an einem anderen vom Verband festgesetzten Pflichtspieltermin, wie z. B. Oster- oder Pfingstmontag) dann nicht in der 1b Mannschaft spielberechtigt, wenn er an diesem oder dem Spieltag davor länger als eine Halbzeit (45 Minuten) in der Bundesliga-Mannschaft oder der Amateurm Mannschaft in der Meisterschaft zum Einsatz gekommen ist. Bei spielfreien Terminen werden die letzten beiden Meisterschaftsspiele der Bundesliga-Mannschaft bzw. der Amateurm Mannschaft herangezogen. Für nachwuchsspielberechtigte Spieler (1.1.1992 und jünger) wird nur der aktuelle Spieltag herangezogen bzw. bei spielfreien Terminen das letzte Meisterschaftsspiel. **Für die Einsatzregelungen ist es unerheblich, ob an einem Spieltag das Spiel der 1. Kampfmannschaft vor oder nach dem 1b-Spiel stattfindet.** Für die Tormänner wird ebenfalls nur der aktuelle Spieltag herangezogen bzw. bei spielfreien Terminen das letzte Meisterschaftsspiel.
2. Muss ein Spieler in der Bundesligamannschaft oder der Amateurm Mannschaft wegen einer Sperre pausieren, (rote Karte, gelb/rote Karte, Sperre wegen Verwarnungen) so ist er auch in der 1b Mannschaft nicht spielberechtigt.
3. Beginnt die Meisterschaft der Amateurm Mannschaft und der 1b Mannschaft am gleichen Spieltag, so dürfen alle Spieler, die an diesem ersten Spieltag in der 1. Kampfmannschaft zum Einsatz gekommen sind, an diesem ersten Spieltag in der 1b Mannschaft nicht eingesetzt werden. **Diese Bestimmung gilt auch bei einer eventuellen Verschiebung eines der beiden Spiele vom 1. Spieltag auf einen späteren Termin.**

4. Spielt die Amateurm Mannschaft an einem Spieltag nach der 1b Mannschaft, so gilt die unter Punkt 1 angeführte Regelung für den 1b-Tormann nicht, mit der Einschränkung, dass er nicht von Beginn an in der Amateurm Mannschaft spielen darf.
5. Ein Tormann ist nach dem letzten Meisterschaftsspieltag der Bundesligamannschaft bzw. der Amateurm Mannschaft in der laufenden Saison nur dann in der 1b Mannschaft spielberechtigt, wenn er in den beiden letzten Meisterschaftsspielen der Bundesligamannschaft bzw. der Amateurm Mannschaft nicht von Beginn an zum Einsatz gekommen ist.
6. Es müssen in jedem Pflichtspiel 5 Spieler auf dem Spielbericht stehen, die nicht älter als 23 Jahre (U 23 Stichtag 2010/2011: 1.1.1988 und jünger) sind.
7. Nach dem letzten Meisterschaftsspieltag der Bundesligamannschaft des betreffenden Vereines in der laufenden Saison sind Spieler, die in einem der letzten zwei Meisterschaftsspiele in der Bundesligamannschaft zum Einsatz gekommen sind, in einem Pflichtspiel der 1b Mannschaft nicht mehr spielberechtigt.
8. Ab dem zweitletzten Meisterschaftsspieltag der 1b Mannschaft (**angesetzter Termin der zweitletzten Meisterschaftsrunde**) sind Spieler, die an diesem oder dem Spieltag davor in der Amateurm Mannschaft zum Einsatz gekommen sind, in den restlichen Meisterschaftsspielen der 1b Mannschaft nicht mehr spielberechtigt. Diese Regelung gilt auch für eventuelle Relegationsspiele nach Beendigung der letzten Meisterschaftsrunde der 1b Mannschaft. Sollte die Meisterschaft der Amateurm Mannschaft bereits vorher fertig sein, werden für diese Regelung die letzten beiden Meisterschaftsspiele der Amateurm Mannschaft herangezogen. Diese Regelung gilt auch für nachwuchsspielberechtigte Spieler (1.1.1992 und jünger).
9. AKA Spieler sind in der 1b Mannschaft spielberechtigt. (siehe dazu BNZ/AKA Bestimmungen des VFV und ÖFB)
10. Die 1b Mannschaften sind verpflichtet am VFV-TOTO-Cup teilzunehmen. Solange die Amateurm Mannschaft und die 1b-Mannschaft im Bewerb sind, darf ein Spieler nur in einer Mannschaft eingesetzt werden. Nach Ausscheiden einer Mannschaft gelten danach die normalen Bestimmungen für einen Pflichtspieltermin.

III. Zusatzbestimmung für 1b-Spielgemeinschaften

Die Vereine des VFV haben das Recht mit einer Spielgemeinschaft 1b-Mannschaft an der Meisterschaft des VFV teilzunehmen. Diese SPG 1b-Mannschaften haben das Aufstiegs- bzw. Spielrecht bis zur Klasse unterhalb jener in der sich ihre Kampfmannschaft befindet. Es ist ein gesonderter Vertrag über die SPG dem VFV vorzulegen (siehe dazu die ÖFB Bestimmungen über Spielgemeinschaften).

- Die Spielgemeinschaft besteht aus 2 Vereinen. Ein Verein kann nicht neben einer eigenständigen 1b-Mannschaft noch mit einer SPG 1b-Mannschaft an einem Bewerb des VFV teilnehmen.
- Hat einer der beiden Vereine bereits eine 1b-Mannschaft, so nimmt die SPG 1b-Mannschaft den Platz dieser 1b-Mannschaft ein.
- Haben beide Vereine bereits eine 1b-Mannschaft, so nimmt die SPG 1b-Mannschaft den Platz der höher Rangigen 1b-Mannschaft ein.

- Hat noch keiner der beiden Vereine eine 1b-Mannschaft beginnt diese Mannschaft in der untersten Liga des VFV. Es ist vertraglich festzuhalten welcher Verein den Platz dieser SPG 1b-Mannschaft nach einer Auflösung der SPG allenfalls einnehmen wird.
- Bei der Erstanmeldung einer SPG 1b Mannschaft verpflichten sich die betreffenden Verein mindestens 3 Spieljahre diese 1b Mannschaft zu führen, ansonsten eine Pönale von € 3.500,- an den VFV zu entrichten ist.

Neben den Bestimmungen für die Spielberechtigung in den 1b Mannschaften gilt:

1. Steigt die Kampfmannschaft eines der beiden Vereine in jene Liga ab, in der die SPG 1b-Mannschaft geführt ist, steigt die SPG 1b-Mannschaft unabhängig vom Tabellenplatz eine Liga ab.
2. Beendet die SPG 1b-Mannschaft die Meisterschaft auf einem Aufstiegsplatz verliert sie ihr Aufstiegsrecht, wenn in der nächst höheren Klasse die Kampfmannschaft eines der beiden Vereine geführt ist.
3. Die SPG wird nur für die 1b-Mannschaft geführt. Das heißt, dass Spieler beider Vereine in der 1b-Mannschaft spielberechtigt sind, in der 1. Kampfmannschaft aber nur für ihren Stammverein.
4. Wird ein Spieler vom unterklassigen Verein im Zwangserwerb verpflichtet, und wechselt dieser Spieler bereits in der darauf folgenden Winterübertrittszeit im Freigabeverfahren gemäß § 8 zum höherklassigen Verein, so erhöht sich die zu zahlende Entschädigung nachträglich auf jenen Betrag, der bei einem Wechsel gemäß § 9 zu einem Verein dieser Leistungsstufe zu zahlen gewesen wäre. Zahlungspflichtig für diesen Erhöhungsbetrag ist jener Verein, der den Spieler in der Sommerübertrittszeit gemäß § 9 erworben hat.

Hohenems, 5. Juli 2010